

Wuppertal

Anlage zum Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 19. November 1992
Vorsitzender:

Protokollführer:

[Handwritten Signature]

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Schule an der Kreuzstraße".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Schule - d.h. die Förderung der Jugendhilfe - in ihrer Verantwortung für die körperliche, geistige und soziale Bildung der Kinder und ihre gesellschaftliche Integration. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die finanzielle, organisatorische und ideelle Unterstützung für unterrichtliche und andere schulische Vorhaben, die von Eltern und dem Schulträger nicht ausreichend gefördert werden können. Dies sind z.B. Klassenfahrten und Projekte, Öffentlichkeitsarbeit und andere Maßnahmen die geeignet sind, die individuellen Behinderungen und Benachteiligungen der Schüler zu mildern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Zwecke des Vereins einsetzt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist Zum Ende des Rechnungsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich nicht für die Ziele des Vereins einsetzt oder mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Der Verein verwaltet sich durch

- (1.1.) die Mitgliederversammlung
- (1.2.) den Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich - möglichst in den ersten drei Monaten - eines Jahres statt. Der Vorstand hat hierzu schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Sie enthält in der Regel folgende Punkte:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Vertrauensfrage
- Wahlen
- der Kassenprüfer
- Anträge

(2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe des außerordentlichen Grundes an ihn richten, oder wenn ein sonstiger besonderer Grund dies erforderlich macht. Hierbei gelten die o.g. Einladungsfristen nicht.

(4) Die Mitgliederversammlung hat jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- (1.1.) dem Vorsitzenden
- (1.2.) zwei Stellvertretern

(2) Er ist der Vorstand gem. § 26 BGB. Er vertritt den Verein in seinen Rechtsgeschäften im Innen- und Außenverhältnis. Willenserklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.

(3) Er hat jährlich die Vertrauensfrage zu stellen.

(4) Er erledigt die Geschäfte nach der Maßgabe der Mitgliederversammlung.

(5) Er nimmt Mitglieder auf und/oder schließt sie aus.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung genannt werden. Die vorzunehmenden Änderungen sind der Einladung beizufügen.

(2) Eine Satzungsänderung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erfolgen. Das nach Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Stadt Wuppertal oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage zu, es unmittelbar zur Förderung der Jugendpflege zu verwenden.

Eingetragen in das Vereinsregister

Nr. 1990

Wuppertal, 02. März 93

llll
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Behle

Justizangestellte

